



interverband für rettungswesen  
interassociation de sauvetage  
interassociazione di salvataggio

# Richtlinien Für den Bau und die Ausrüstung von Ambulanzfahrzeugen

# Inhalt

<b>1. BAU UND AUSRÜSTUNG DER AMBULANZFahrzeuge</b> .....	<b>4</b>
1.1 BAU UND AUSRÜSTUNG .....	4
1.2 AUSRÜSTUNG AMBULANZFahrzeuge .....	4
1.3 BESCHRIFTUNG .....	4
1.4 AUSNAHMEREGLUNG .....	4
<b>2. BAU UND AUSRÜSTUNG FÜR BABYAMBULANZEN</b> .....	<b>4</b>
2.1 BAU DER BABYAMBULANZ.....	4
2.2 AUSRÜSTUNG DER BABYAMBULANZ.....	5
2.3 BESCHRIFTUNG .....	5
<b>3. BAU UND AUSRÜSTUNG FÜR NOTARZTEINSATZFahrzeuge (NEF)</b> .....	<b>5</b>
3.1 BAU EINES NEF .....	5
3.2 AUSRÜSTUNG EINES NEF .....	5
<b>4. ÜBERPRÜFUNG DER AUSRÜSTUNG DER AMBULANZFahrzeuge</b> .....	<b>5</b>
4.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DAS VERFAHREN.....	5
4.2 ÜBERPRÜFUNG DER TECHNISCHEN ANFORDERUNGEN.....	5
4.3 ÜBERPRÜFUNG DER AUSRÜSTUNG.....	5
<b>5. VERORDNUNG DES UVEK ÜBER BLAULICHTER UND WECHSELTÖNIGE ZWEIKLANGHÖRNER</b> .....	<b>5</b>
<b>6. ANFORDERUNGEN AN DAS NEF</b> .....	<b>6</b>
6.1 ALLGEMEINES .....	6
6.2 KENNZEICHNUNG UND BESCHRIFTUNG .....	6
6.2.1 <i>Lackierung</i> .....	6
6.2.2 <i>Beschriftung</i> .....	6
6.3 KOMMUNIKATIONS-AUSRÜSTUNG .....	6
6.3.1 <i>Allgemeines</i> .....	6
6.3.2 <i>Funk</i> .....	6
6.3.3 <i>Telefon</i> .....	6
6.3.4 <i>Navigation</i> .....	6
6.3.5 <i>Statusübermittlung</i> .....	6
<b>7. MEDIZINISCHE AUSRÜSTUNG</b> .....	<b>6</b>
7.1 NEF .....	6
7.2 DIENSTARZT .....	7
<b>8. ANFORDERUNG AN DIE SPITALÜBERGABESTELLEN</b> .....	<b>7</b>
<b>9. ANHANG</b> .....	<b>7</b>
<b>10. BESCHLUSS UND INKRAFTSETZUNG</b> .....	<b>7</b>

Der Interverband für Rettungswesen (IVR) ist die Dachorganisation des medizinischen Rettungswesens der Schweiz und deckt die ganze Rettungskette am Boden, im Wasser und in der Luft vom Ereignisort bis zum Spital ab. Der IVR fördert und koordiniert das Rettungswesen der Schweiz.

Abdruck, auch auszugsweise, nur mit Bewilligung des IVR gestattet.

# Einleitung

Diese Richtlinien beinhalten:

- Die Voraussetzung von Ambulanzfahrzeugen des Typ A Krankentransportwagen, Typ B Einsatzambulanz und Typ C Rettungswagen, sowie der Babyambulanz und des NEF (Notarzteinsatzfahrzeug). (Ziff. 1 bis 4)
- Die massgebenden Verweise auf die Verordnung über die technische Anforderung an Strassenfahrzeugen (VTS); und die Verordnung des UVEK über Blaulichter und wechseltönigen Zweiklanghörner (SR 741.438)

## 1. Bau und Ausrüstung der Ambulanzfahrzeuge

### 1.1 Bau und Ausrüstung

Für den Bau und die Ausrüstung der Ambulanzfahrzeuge gelten die nachstehend aufgeführten Normen:

SN EN 1789+A2	Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung Krankenkraftwagen
SN EN 1865	Krankentransportmittel im Krankenkraftwagen
SN EN13976	Rettungssysteme-Inkubatortransport

Zu beziehen bei: Schweizerische Normen-Vereinigung  
Sulzerallee 70  
8404 Winterthur

### 1.2 Ausrüstung Ambulanzfahrzeuge

Die Ausrüstung für Ambulanzfahrzeuge richtet sich nach der Checkliste in der SN EN 1789 Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung.

### 1.3 Beschriftung

Das Fahrzeug ist seitlich und am Heck mit folgender gut lesbarer Aufschrift zu versehen:

**«Notruf 144», «Sanitäts-Notruf 144» oder «144»**

Die Beschriftung von Ambulanzfahrzeuge gilt nur für Rettungsdienste gemäss IVR Terminologie.

### 1.4 Ausnahmeregelung

Ausnahmen von der SN EN 1789 sind für jene Rettungsdienste zulässig, die nachweislich und mehrheitlich in schwierigem topographischem Gebiet im Einsatz sind, ebenso wenn wegen engen Durchfahrten oder Unterführungen der Einsatz von einem Rettungswagen (Typ C) nicht möglich ist.

In diesem Fall können kleinere Ambulanzfahrzeuge (Typ B) mit der Ausrüstung von Rettungswagen (Typ C) eingesetzt werden.

In Ergänzung zur EN 1789+A2 sind in der Schweiz gemäss VTS Art. 107 quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze erlaubt.

## 2. Bau und Ausrüstung für Babyambulanzen

### 2.1 Bau der Babyambulanz

Der Bau der Babyambulanz richtet sich nach der Checkliste in der SN EN 13976.

## 2.2 Ausrüstung der Babyambulanz

Die Ausrüstung für Baby-Ambulanzfahrzeuge richtet sich nach der Checkliste in der SN EN 13976 „Rettungssysteme - Inkubatortransporte.“

## 2.3 Beschriftung

Das Fahrzeug ist seitlich und am Heck mit folgender gut lesbarer Aufschrift zu versehen:  
«Notruf 144», «Sanitäts-Notruf 144» oder «144»

# 3. Bau und Ausrüstung für Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)

## 3.1 Bau eines NEF

Die technischen Anforderungen und der Bau von NEF ist in der Schweiz nicht durch eine Norm geregelt. Als Hilfestellung kann die DIN 75079 zu Rate gezogen werden.

## 3.2 Ausrüstung eines NEF

Die Ausrüstung für Notarzteinsatzfahrzeuge ist unter Ziff. 7 geregelt.

# 4. Überprüfung der Ausrüstung der Ambulanzfahrzeuge

## 4.1 Rechtliche Grundlagen für das Verfahren

Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Verordnung des UVEK über Blaulichter und wechseltönige Zweiklanghörner muss für die Bewilligung der Blaulichter und des wechseltönigen Zweiklanghorns nach [Art. 110 Abs. 3 Bst. A VTS](#) die Ausrüstung der Fahrzeuge durch die kantonale Gesundheitsbehörde genehmigt sein oder es muss eine kantonale Betriebsbewilligung für die Rettungs- oder Sanitätsorganisation vorliegen.

## 4.2 Überprüfung der technischen Anforderungen

Diese Aufgaben obliegen den kantonalen Strassenverkehrsämtern. Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung der Rettungsdienste wird keine Überprüfung der technischen Anforderungen vorgenommen. Hingegen wird beim Expertenbesuch des IVR das Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung des Fahrzeugherstellers zur Einhaltung der Schweizer Norm SN EN 1789 überprüft.

## 4.3 Überprüfung der Ausrüstung

Im Rahmen des Expertenbesuchs des IVR wird stichprobenartig überprüft, ob die Ausrüstung gemäss den in der Schweizer Norm SN EN 1789+A2 aufgeführten Ausrüstungstabellen vorhanden ist.

# 5. Verordnung des UVEK über Blaulichter und wechseltönige Zweiklanghörner

Diese Verordnung ([741.438](#)) regelt:

- An welchen Fahrzeugen Blaulichter bewilligt werden dürfen.
- Welche technischen Anforderungen für den Einbau der Blaulichter und des wechseltönigen Zweiklanghorns gelten.

## 6. Anforderungen an das NEF

### 6.1 Allgemeines

Das NEF muss den Anforderungen entsprechen, die an einen modernen Personenwagen gestellt werden. Die Fahrleistung und -eigenschaften sowie Ausstattung müssen auf das Einsatzgebiet abgestimmt sein und so, dass ein sicheres Vorwärtskommen bei allen Witterungsverhältnissen gewährleistet ist.

### 6.2 Kennzeichnung und Beschriftung

#### 6.2.1 Lackierung

Das in einer hellen Grundfarbe lackierte Fahrzeug ist in auffälliger Weise mit fluoreszierenden sowie retroreflektierend Streifen und / oder Flächen zu versehen. Die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

#### 6.2.2 Beschriftung

Das Fahrzeug ist seitlich und am Heck mit folgender gut lesbarer Aufschrift zu versehen:

**«Notruf 144», «Sanitäts-Notruf 144», oder «144»**

### 6.3 Kommunikationsausrüstung

#### 6.3.1 Allgemeines

Beim Einbau der fernmeldetechnischen Ausrüstungen sind die allgemeinen technischen Regeln, insbesondere diejenigen zur Vermeidung der gegenseitigen Beeinflussung der elektronischen Baugruppen, zu beachten. Eine gute Zugänglichkeit zu allen Bauteilen der funktechnischen Ausrüstung, inkl. Anschluss der Dachantenne, muss gewährleistet sein.

#### 6.3.2 Funk

Das NEF ist mit einem Fahrzeug- und/oder Handfunkgerät ausgerüstet, dessen Bedienung vom Fahrersitz aus möglich ist.

#### 6.3.3 Telefon

Für das mitzuführende, Bluetooth fähige Telefon besteht eine Lademöglichkeit im Fahrzeug.

#### 6.3.4 Navigation

Navigations-/Fahrleitsystem, ggf. nach Vorgabe der Einsatzleitzentrale, ist vorhanden.

#### 6.3.5 Statusübermittlung

Ein Statusübermittlungsgerät gemäss Vorgaben der disponierenden Sanitätsnotrufzentrale 144 ist vorhanden.

## 7. Medizinische Ausrüstung

### 7.1 NEF

Das NEF muss mindestens über die medizinische Ausrüstung für die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen von Notfallpatienten- und patientinnen verfügen. Die Ausrüstung richtet sich grundsätzlich nach EN 1789 gemäss der Tabelle für Rettungswagen Typ C. Davon ausgeschlossen werden:

- Haupttrage / Fahrgestell
- Schaufeltrage / Rettungsbrett
- Vakuum-Matratze, Tragetuch
- Treppenstuhl
- Extensionsgerät
- Elektronisches Beatmungsgerät (sofern auf der Ambulanz vorhanden)
- Spritzenpumpe (sofern auf der Ambulanz vorhanden)
- Stationäre Sauerstoffanlage
- Pflegehilfsmittel

## 7.2 Dienstarzt

Die Ausrüstung des Fahrzeugs des Dienstarztes/der Dienstärtzin richtet sich nach den Empfehlungen der FMH & SGNOR und den Bedürfnissen des Rettungsdienstes.

## 8. Anforderung an die Spitalübergabestellen

Der Übergabebereich für Patienten und Patientinnen aus Ambulanzfahrzeugen muss witterungsgeschützt sein. Folgende minimale Abmessungen sind erforderlich:

- Länge: 10.00 m
- Breite: 5.00 m
- lichte Höhe: 3.50 m

Die Zufahrt zur Patienteneinlieferungsstelle muss gut signalisiert sein und im Minimum folgende Abmessungen aufweisen:

- lichte Breite: 3.50 m
- lichte Höhe: 3.50 m

Zu- und Wegfahrt müssen in normaler Fahrtrichtung gewährleistet sein; gegebenenfalls ist ein Wendeplatz von 15 m Durchmesser einzurichten.

## 9. Anhang

Das [Merkblatt zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn](#) des Astras, informiert die Halterinnen und den Halter sowie die Führerinnen und den Führer von Fahrzeugen, die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet sind.

## 10. Beschluss und Inkraftsetzung

Die Überarbeitung dieser Richtlinien wurde am 02.10.2023 vom Vorstand des IVR genehmigt und zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt. Diese Version ersetzt alle vorherigen.

Interverband für Rettungswesen IVR – IAS  
Bahnhofstrasse 55  
5000 Aarau

Telefon: 031 / 320 11 44  
E-Mail: [info@ivr-ias.ch](mailto:info@ivr-ias.ch)  
Internet: [www.144.ch](http://www.144.ch)